

# Gemeinde Rangsdorf - Bebauungsplan GM 20-2 "Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße / Knoten B 96"

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

**A** Teilgebietsbezeichnung, z. B. Teilgebiet A

**GR** 3.670 m² Grundfläche, z. B. 3.670 m² (§§ 16 und 19 BauNVO)

**GF** 9.100 m² Geschossfläche, z. B. 9.100 m² (§§ 16 und 20 BauNVO)

**OK** 52,0 m über NHN Höhe der baulichen Anlagen z. B. 52,0 m Oberkante (OK) über NHN (§§ 16 und 18 BauNVO)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**Baugrenze** (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**öffentliche Straßenverkehrsfläche**

**Straßenbegrenzungslinie**

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**öffentliche Grünfläche**

**Zweckbestimmung**

**Straßenbegleitgrün**

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

**Flächen für Wald**

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

**Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

**Sonstige Planzeichnungen**

**Lr** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen z. B. Fläche Lr (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, Abgrenzung von unterschiedlichen öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraßen)** (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)

**L** Landschaftsschutzgebiet Notte-Niederung

**geschütztes Biotop** z. B. Fläche §a

**Hauptversorgungsleitung Gas, unterirdisch**

**BD 1304/4** Bodendenkmal mit Bodendenkmalnummer, z. B. BD 1304/4

**Sonstige Darstellungen**

**DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**

Flurstücksgrenzen, Flurstücksbezeichnungen

Gemarkungsgrenze

vorhandene Gebäude, Hausnummer

Gehölze

Bemassung

85,2 Höhenpunkt

Böschung

## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein zulässig.

1.2 Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig.

1.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Tankstellen nicht zulässig. Ausgenommen davon sind E-Tankstellen bzw. E-Ladesäulen.

1.4 Im Gewerbegebiet sind Betriebe des Speditions-, Logistik- und Transportgewerbes, Autohöfe, Vergrünungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.5 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Verkaufsstellen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb stehen und flächenmäßig untergeordneter Bestandteil dieser Nutzungen sind.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die zulässige Grundfläche im Gewerbegebiet darf durch die Grundfläche von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauordnungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen im Gewerbegebiet gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Solaranlagen.

#### 3. Verkehrsflächen

3.1 Die Einteilung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

#### 4. Grünfestsetzungen

4.1 Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit hochstämmigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist je angefangene 100 m² ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist vielfältig mit Sträuchern zu bepflanzen, wobei pro einem m² ein Strauch zu setzen ist. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenlisten I / großkronige Bäume und Pflanzenliste II / kleinkronige Bäume und der Pflanzenliste IV / Straucharten empfohlen.

4.2 Im Gewerbegebiet ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenlisten I / großkronige Bäume und Pflanzenliste II / kleinkronige Bäume empfohlen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume können die aufgrund anderer Festsetzungen anzupflanzenden Bäume angerechnet werden.

4.3 Im Gewerbegebiet sind ebenerdige Pkw-Stellplatzflächen durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenlisten I / großkronige Bäume und Pflanzenliste III / besonders klimaressiliente Bäume empfohlen.

4.4 Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 15° und mit einer Ausdehnung von mehr als 10 m² sind zu begrünen. Bei der Pflanzung werden die Arten der Pflanzenliste V / extensive Dachbegrünung empfohlen, dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsfelder. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 10 cm betragen.

4.5 Innerhalb des Gewerbegebietes ist eine Befestigung von Fußwegen und Pkw-Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugentiefe) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenbeton, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

4.6 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ ist mit krautreichem Regio-Wildpflanzenrasensatz 'artenreiche Frischwiesen' anzulegen. Die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

#### 5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

5.1 Die Fläche Lr ist mit einem Leitungsrecht des für den Bau- und Betrieb von Ferngasleitungen zuständigen Unternehmsträgers zu belasten.

## 6. Immissionsschutz

6.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Gewerbegebiet, bewertete Gesamtschalldämm-Maße (R<sub>w,gesamt</sub>) aufweisen. Die nach der Norm DIN 4109-1: 2018 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: "Mindestanforderungen" und Teil 2: "Rechnerische Nachweise" zu berechnen sind mit der Gleichung

$$R_{w,gesamt} = L_a - K_{Raumart}$$

mit L<sub>a</sub> = maßgeblicher Außenlärmpegel  
mit K<sub>Raumart</sub> = 35 dB für Büroräume und ähnliche Räume

Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren unter Anwendung der Regelungen der DIN 4109-2: 2018 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: "Rechnerische Nachweise" zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die Korrektur der Verhältnisse Raum-Fassadenfläche zu Raum-Grundfläche sowie die nach DIN 4109 geforderten Sicherheitsbeiwerte zu beachten.

Es können Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch ein geeignetes Fachgutachten nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um gesunde Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 87 Abs. 9 BbgBO)

7.1 Im Gewerbegebiet sind die Dächer als Flachdächer auszubilden, die Dachneigung darf maximal 15° betragen. Davon ausgenommen sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauordnungsverordnung.

7.2 Werbeanlagen sind grundsätzlich zulässig, wenn sie in Verbindung mit der auf dem Grundstück angesiedelten gewerblichen Nutzung stehen. Werbeanlagen sind als einmalige Wandschrift bzw. Wandbemalung an Gebäuden sowie freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

7.3 Dachwerbeanlagen oder Werbeanlagen oberhalb der Traufflinie eines Gebäudes sind unzulässig.

7.4 Im Gewerbegebiet darf die von den Umrissen der Werbung gebildete Werbefläche maximal 1% der jeweiligen Wandfläche, auf der sie angebracht werden soll, nicht überschreiten.

7.5 Freistehende Werbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Die Größe der einzelnen Werbeanlage darf eine Fläche von 30 m² und eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

7.6 Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie fluoreszierenden Farben sind unzulässig.

## III. HINWEISE

### BAUMSCHUTZSATZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbelandes der Gemeinde Rangsdorf, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18/2020 vom 01.07.2020, in Kraft getreten am 30.06.2020. Weiterhin gilt die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 30.06.2020“ vom 31.03.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 31.03.2025; in Kraft getreten am 01.04.2025.

### PFLANZENLISTEN

Die Pflanzenlisten sollen sicherstellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes landschaftstypische bzw. heimische Gehölze gepflanzt werden. Die Beschränkung der Gehölze auf standortgerechte und gebietsstypische Arten soll eine Mindestqualität als Lebensraum für die heimische Fauna sicherstellen.

Pflanzenliste I / großkronige Bäume	Spitzahorn	Rote Johannisbeere
Acer platanoides	Bergahorn	Ribes uvae-crispa
Acer pseudoplatanus	Sandbirke	Rosa canina
Betula pendula	Hainbuche	Rosa corymbifera
Carpinus betulus	Rotbuche	Rosa rugosa
Fagus sylvatica	Auen-Traubenkirsche	Rosa tomentosa
Prunus padus	Traubeneiche	Salix caprea
Quercus petraea	Stieleiche	Sambucus nigra
Quercus robur	Silberweide	Viburnum opulus
Salix alba	Winterlinde	
Tilia cordata	Tilia platyphyllos	
Ulmus glabra	Ulmus laevis	
Ulmus laevis	Flatterulme	
Ulmus carpiniifolia	Feldulme	

Pflanzenliste II / kleinkronige Bäume	Feldahorn	Blaukissen
Acer campestre	Felsenbirne	Alyssum montanum, A. saxatile
Amelanchier lamarckii	Kornelkirsche	Anthem. inctoria
Cornus mas	Gemeine Hasel	Antyllus vulnervia
Corylus avellana	Zweigflügeliger Weißdorn	Campanula in Arten und Sorten
Crataegus laevigata	Eingriffeliger Weißdorn	Cerastium arvense, Compactum
Crataegus monogyna	Wildapfel (kein Apfel)	Dianthus carthusianorum
Malus sylvestris (Wildrose)	Vogelkirsche (keine Südkirsche)	Festuca cinerea-Hybride
Prunus avium (Wildrose)	Eberesche	Gypsophila repens
	Prunella grandiflora	Helianthemum nummularium
	Sorbus aucuparia	Heracium pilosella
	Sorbus aria	Inula ensifolia
		Koeleria glauca

Pflanzenliste III / besonders klimaressiliente Bäume	Bittermussel	Morgens-Edum
Carya cordiformis	Cornus colurna	Sedum album
Cornus colurna	Gleditsie	Sedum album
Gleditsia triacanthos	Liriodendron tulipifera	als Art und in Sorten
Liriodendron tulipifera	Liquidambar styraciflua	Sedum forficatum, Weihestein
Liquidambar styraciflua	Robinie	Sedum hybridum
Robinia pseudoacacia		Sedum reflexum

Pflanzenliste IV / Straucharten	Roter Hartriegel <th>Morgens-Edum</th>	Morgens-Edum
Cornus sanguinea	Haselnuss	Tripludium
Corylus avellana	Weißdorn	Sedum rupestre
Crataegus monogyna	Gemeiner Spindelstrauch	Sedum sexangulare
Eurostylis alnus	Faulbaum	Sedum spurius
Fraxinus alnus	Heckenkirsche	als Art und in Sorten
Lonicera xylosteum	Prunus spinosa	Sempervivum-Hybriden
Prunus spinosa	Rhamnus catharticus	Thymus doerfleri
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Thymus praecox

### BAUZEITENREGELUNG

Zu beachten ist § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Entfernen von Gehölzen bzw. Abschneiden der Vegetationsdecke ist nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) erlaubt.

### ZAUNEMEICHSE

Im Frühjahr vor Baubeginn bzw. vor der Bepflanzung der Fläche ist eine Kontrolle bezüglich der Beseidung durch die europarechtlich geschützte Zaunleiche (Lacerta agilis) in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen (mind. 3 Befragungen durch einen Sachverständigen).

### AMPHIBIEN

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zur Offenlandschaft ist zum Schutz von wandernden Amphibien ein entsprechender Schutzzaun zu errichten. Dieser muss zu Beginn der Aktivitätszeit der Amphibien gestellt werden, wenn die Bauarbeiten in der betreffenden Aktivitätsperiode beginnen sollen. Verlauf, Ausgestaltung und Errichtung des Zaunes sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### ALLEE

Gemäß § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

### STELLPLATZSATZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Rangsdorf (einschließlich der Ortsteile Klein Kienitz und Groß Machnow) (Stellplatzsatzung), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19/2022 vom 10.06.2022; in Kraft getreten am 11.06.2022.

### VERSIKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 31.03.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 31.03.2025; in Kraft getreten am 01.04.2025.

## KAMPFMITTEL

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 09.11.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 82 vom 19.11.2018, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Jede Person, die Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

## BODENDENKMALE

Alle Veränderungen von Bodennutzungen, wie z. B. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, Heckenpflanzungen usw. bedürfen im Bereich eines Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).

Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erd Eingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zustimmen muss.

Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erd Eingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o. ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalsbereiche beplant werden.

## GEOLOGIE

Für geplante Bohrungen oder geophysikalische Untersuchungen sind die bestehende Anzeige- und Übermittlungspflicht gemäß §§ 8ff. des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) zu berücksichtigen.

## EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN Vorschriften) können bei der Gemeinde Rangsdorf im Bauamt, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf eingesehen werden.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 3634), und des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf den Bebauungsplan GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße / Knoten B 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

## VERFAHREN

## PLANUNTERLAGE

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

....., den ....., .....

..... ObVI - .....

## SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplans in der Fassung vom ....., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Rangsdorf, den ....., .....

..... (Bürgermeister)

## AUSFERTIGUNG

Die hier bestätigte, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss-Nr. .... der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmen.

Rangsdorf, den ....., .....

..... (Bürgermeister)

## INKRAFTTRETEN

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Bürgergesprächen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Baugesetzbuch) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsgesamtsprüfungen (§ 44 Baugesetzbuch) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Rangsdorf, den ....., .....

..... (Bürgermeister)

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 3634)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3], ber. (GVBl. I [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GV